

Synopse

Vierter Beschluss des FB 06 vom 21.01.2015 zur Änderung der Ordnung über den Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport vom 08.02.2006 zuletzt geändert durch den 3. Änderungsbeschluss vom 18.03.2010

I. Die Ordnung erhält folgende Fassung:

Ordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3, ~~L5~~ und BBB) an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 8. Februar 2006

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft hat am 8. Februar 2006 gemäß §§ ~~50~~ 44 Abs.1 Nr. 1, ~~66-57~~ Abs. 2 Nr. ~~5-6~~ Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der aktuellen Fassung vom 14. Dezember 2009 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Studium des Faches Sportwissenschaft in den Studiengängen Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2), Lehramt an Förderschulen (L5), Lehramt an Gymnasien (L3), Berufliche und Betriebliche Bildung (BBB) werden gemäß § ~~66-54~~ Abs. 2 HHG nur dann ohne Vorbehalt immatrikuliert, wenn sie die für das Studium des Faches Sport erforderliche sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung nachweisen.

Sie werden unter Vorbehalt für zwei Semester entsprechend §6 Abs. 3 eingeschrieben, wenn die sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten insgesamt erwarten lassen, dass sich Defizite im nach § 6 Abs. 3 genannten Umfang bis zum Nachprüfungstermin der Eignungsprüfung im darauf folgenden Jahr (28. Kalenderwoche, Bekanntgabe siehe Homepage Institut für Sportwissenschaft) ausgleichen lassen. In begründeten Ausnahmefällen (Vorlage eines ärztlichen Attests) kann die genannte Frist bis zum 30.09. desselben Jahres gewährt werden. innerhalb eines Studienjahres ausgleichen lassen. § ~~66-54~~ Abs.1 HHG bleibt unberührt.

[...]

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in der Abiturphase (4 Halbjahre) das Leistungsfach Sport (mit mindestens 5 Wochenstunden) belegt und dieses mindestens mit der mittleren Bewertung von 11 Punkte (Note 2) abgeschlossen haben, können unter Einreichung des Hochschulreife-Zeugnisses diese erbrachte Leistung als Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3, ~~L5~~ und BBB) anerkennen lassen. Über die Anerkennungen äquivalenter Leistungen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers.

[...]

§ 3 Antrag und Zulassung

(1) Zur sportmotorischen Eignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

- a) die Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder bis zum Beginn des folgenden Wintersemesters voraussichtlich erwirbt und
- b) ein ärztliches Attest vorlegt, in dem bescheinigt wird, dass der Bewerber sporttauglich ist. Als Form eines ärztlichen Attestes wird auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft befindliche Vordruck akzeptiert. Atteste auf anderem Vordruck können zurück gewiesen werden, wenn sie die erforderliche Bescheinigung nicht enthalten. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein.
- c) eine Anmeldegebühr von 20,00 € auf das Konto der Justus-Liebig-Universität Gießen überwiesen hat.

[...]

(3) Dem Antrag sind ein-zwei Passbilder (mit Name und Vorname auf der Rückseite versehen), das Attest nach Abs. 1, eine Kopie ihres Kontoauszuges aus dem die Überweisung der Anmeldegebühr hervorgeht, sowie ein als Standardbrief frankierter und an den Bewerber adressierter Briefumschlag beizufügen.

[...]

(6) Antragsverfahren zur Anerkennung der unter § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen

a) Der Studienbewerber muss einen Antrag auf Anerkennung der unter § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission stellen.

b) Dem Antrag sind das Attest nach Abs. 1, eine Kopie ihres Kontoauszuges aus dem die Überweisung der Bearbeitungsgebühr hervorgeht, sowie ein als Standardbrief frankierter und an den Bewerber adressierter Briefumschlag beizufügen.

c) Für die Bearbeitung der unter § 1 Abs. 2 und 3 genannten Anerkennungsanträge wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben, die auf das Konto der Justus-Liebig-Universität Gießen überwiesen werden muss.

§ 4 Prüfungskommission

[...]

(3) Der Vorsitzende bestellt die Prüfer. Für alle Teilbereiche gemäß § 2 Abs. 2 ~~sind~~ ist mindestens ~~zwei~~ ein Prüfer zu bestellen, ~~die zu dem im Fach Sportwissenschaft tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören müssen.~~ Zudem werden die Prüfer in den Teilbereichsprüfungen durch Studierende mit ausgewiesener Expertise unterstützt. Ein Prüfer kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der Vorsitzende kann zugleich Prüfer sein

[...]

§ 6 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses – Bestehen der Prüfung

[...]

(3) Wird die sportmotorische Eignungsprüfung nur unter Vorbehalt bestanden, erfolgt die Einschreibung für das Fach Sport gemäß § ~~63-54~~ Abs. ~~24~~ Satz ~~53~~ HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Leistungen gemäß Anlage 1 bis spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist für das darauffolgende Wintersemester (15.07. des darauffolgenden Jahres) ~~Ablauf des 2. Fachsemesters~~. Erfolgt der Nachweis der sportmotorischen Eignung nicht vor Ablauf der genannten Frist ~~des 2. Fachsemesters~~, erlischt die Einschreibung für das Fach Sport in den Lehramtstudiengängen gemäß § 1 zum Ende des zweiten Fachsemesters.

[...]

§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung findet erstmals für die Zulassung der Studienbewerber zum Studium im Wintersemester 2006/2007 Anwendung. Die in § ~~3~~ und § ~~5~~ genannten Fristen ~~gelten nicht für die Zulassung zum Wintersemester 2006/2007, sie werden stattdessen~~ werden jährlich durch die Prüfungskommission bekannt gegeben.

[...]